

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 134145, Telefax (0222) 53110 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19.00 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-9164/49

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
52.175/2-2/97

Bearbeiter
Mag. Kleiser

(0222) 53110

(0 27 42) 200

Durchwahl

2108

Datum

15. April 1997

Dr. Hojatz

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>26</u>	-GE/19 <u>PT</u>
Datum: 22. APR. 1997	
Verteilt <u>22.4.97</u>	

Betrifft

Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 sowie des
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie dem Bund bereits mehrmals mitgeteilt wurde, sind Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen des Bundes nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, der **kollegialen Beratung und Beschlußfassung** durch die Landesregierung vorbehalten.

Selbst wenn man bedenkt, daß die notwendige Umsetzung von EG-Richtlinien aus den Verhandlungen über einen Konsultationsmechanismus ausgeklammert wurden, erscheint im Hinblick auf das oben dargestellte Erfordernis die von Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gewährte **Begutachtungsfrist** von 12 Werktagen (der Entwurf ist am 2. April 1997 beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt) eindeutig als **zu kurz bemessen**.

Insbesondere kann eine **ordnungsgemäße Begutachtung** durch die betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung **nicht gewährleistet** werden.

Daher kann das durchgeführte Begutachtungsverfahren schon aus diesem Grund seinen angestrebten Zweck, nämlich die inhaltliche Befassung der zur Begutachtung eingeladenen Stellen mit dem Entwurf, nicht erreichen.

Eine **inhaltliche Zustimmung** zum vorliegenden Entwurf kann aus dieser Stellungnahme **nicht abgeleitet** werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

LAD1-VD-9164/49

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

